» 01 Grundlagen des Rechnungswesens

Für den Betriebswirt ist das Rechnungswesen ein unerlässliches Informationsinstrument, für den Außenstehenden und den Anfänger aber ein häufig schwer durchschaubares Dickicht.

Rechnungswesen ist der Oberbegriff aller Aufzeichnungspflichten, mit denen berechtigten Gruppen Rechenschaft über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens gegeben werden kann.

Externe Interessen können sein:

- Banken
- Gläubiger
- Behörden, insbesondere das Finanzamt
- Kapitalgeber

Interne Interessenten können sein:

- Die Geschäftsleitung
- Controller und interne Revision
- Mitarbeiter, insbesondere Leitende
- Kapitaleigentümer

Aufgaben des Rechnungswesens

Allgemein hat das Rechnungswesen die Aufgabe, das gesamte Unternehmensgeschehen mengen- und wertmäßigen zu erfassen, überwachen und auszuwerten.
Im besonderen unterscheidet man:

1. Dokumentationsaufgabe:	Aufzeichnung sämtlicher Geschäftsfälle anhand von Belegen: zeitnah, zeitrichtig, geordnet, lückenlos, wahr und fortlaufend.
2. Rechenschaftslegungs- und Informationsaufgabe:	Periodenweise Berichterstattung an Unternehmenseigner, Behörden, Gläubiger (Kreditgeber) usw. über Vermögens- und Ertragslage (Jahresabschluss).
3. Kontrollaufgabe:	Aussagen über Produktivität, Wirtschaftlichkeit u. Rentabilität des Unternehmens, seiner Betriebe und anderen Teil-systeme (z.B. Kostenstellen).
4. Dispositionsaufgabe:	Bereitstellung von Zahlenmaterial als Grundlage für unternehmerische Entscheidungen, z.B. über Investitionen, Märkte, Produktsortimente oder Absatzpolitiken.

E-LearningTeam

Gliederung des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen besteht traditionell aus vier Teilbereichen:

Die Geschäfts- oder Finanzbuchhaltung erfüllt die im Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen, um Gesellschaftern, Gläubigern und Finanzbehörden die Vermögens- und Ertragslage darzulegen. Sie informiert über Bestände und deren Veränderungen und zeigt das Ergebnis der unternehmerischen Tätigkeit.
Hierzu gehören die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung. Dieser Teil des Rechnungswesens ist nach außen gerichtet und bietet dem Kaufmann die einzige Möglichkeit, die Richtigkeit des ausgewiesenen Gewinnes nachzuweisen.
Als Zeitrechnung erfasst sie die Bestände und Bestandsveränderungen von Vermögen und Schulden sowie alle Erfolgsvorgänge auf Grund von Belegen. Dabei ist die Erfassung der Vorgänge lückenlos, sowie zeitlich und sachlich geordnet vorzunehmen.

Es können die folgenden Aufgaben unterschieden werden:

1. Feststellung des Standes des Vermögens und der Schulden,
2. Aufzeichnung aller Veränderungen von Vermögen und Schulden durch die laufenden Geschäftsfälle,
3. Ermittlung des Unternehmenserfolges (Gewinn und Verlust) durch Erfassung aller Aufwendungen und Erträge der jeweiligen Abrechnungsperiode (Geschäftsjahr),
4. Ermittlung von Zahlenmaterial zur weiteren Verwendung für die Zwecke der Kosten- und Leistungsrechnung, Statistik und Planungsrechnung (Grundlagenerfassung),
5. Schutz der Gläubiger durch realistische Darstellung der Vermögenslage und Beweismittel bei Rechtsstreitigkeiten mit Lieferern, Kunden, Behörden und Banken.

Die Betriebsbuchhaltung oder Kosten- und Leistungsrechnung liefert Informationen über Kosten hinsichtlich der Art, des Entstehungsortes und des Verwendungszwecks sowie über die hergestellten Produkte und Dienstleistungen. Während die Geschäftsbuchhaltung als externes Rechnungswesen an Gesetze, Verordnungen und Richtlinien gebunden ist, ist sie nach innen orientiert und frei davon.
Es ist ein freiwilliger Aufwand der Unternehmung und dient als Dispositionsinstrument für betriebliche Entscheidungen in allen Phasen des Umsatzprozesses.
Dieser Zielsetzung, Informationen zum Zwecke der Steuerung, Planung und Kontrolle des Betriebsablaufs bereitzustellen, können die aus der Geschäftsbuchhaltung gewonnenen Größen nicht gerecht werden. Die Aufgaben orientieren sich an den eigenen Bedürfnissen und ermöglichen so, Entscheidungen und Handlungen einer Unternehmung auf die eigenen Ziele auszurichten.

Die aus der Finanzbuchhaltung gewonnenen Daten werden in der Betriebsstatistik aufbereitet und mit früheren Perioden sowie Betrieben der gleichen Branche verglichen. Daraus können wichtige Rückschlüsse für die Steuerung und Kontrolle eines Unternehmens gewonnen werden.

Als zukunftsorientierte Rechnung und basierend auf den Daten der anderen Teilbereiche des Rechnungswesens, liefert die Betriebsplanung Orientierungsdaten für alle betrieblichen Teilbereiche wie Einkauf, Verkauf, Produktion, Investition oder Personalwesen.

E-LearningTeam

BETRIEBLICHES RECHNUNGSWESEN

Externes	Internes
Behörden (Finanzamt) Gläubiger (Banken, Lieferanten)	Unternehmensführung Management Produktion Marketing Controlling

Geschäfts-/ Finanzbuchhaltung	**Betriebsbuchhaltung**	**Betriebsstatistik**	**Betriebsplanung**
Zeitpunktrechnung (Bilanz) und Zeitraumrechnung (GuV)	Stückrechnung und Gesamtrechnung	Vergleichs-rechnung	Vorschau-rechnung
Grundlagenerfassung	Kalkulation und Betriebsabrechnung	Zeit-/ Betriebs-vergleiche	Einkauf, Verkauf Produktion, …

Handelsgesetz / Steuergesetze	keine gesetzlichen Regelungen
- Aufzeichnung aller Geschäftsfälle anhand von Belegen (vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet) - Periodenweise Berichterstattung an berechtigte Gruppen über die Vermögens- und Ertragslage	- Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Produkten, Projekten, etc - Entscheidung über die Rentabilität von verschiedenen Produktionsarten, sowie Eigen- und Fremdfertigung - Kalkulation neuer und bereits bestehender Produkte - Zurechnung von Kosten zu Kostenstellen - Feststellung des entstandenen und geplanten Verbrauchs - Aussagen über die Liquidität der Unternehmung

E-Learning

©2010 E-LearningTeam
Rainer Keller - Leinhaldenweg 7 - 79104 Freiburg
www.e-learningteam.de

Gesetzliche Grundlagen

Das externe Rechnungswesen ist auf den Informationsanspruch von berechtigten Gruppen außerhalb des Unternehmens gerichtet. Das hat Konsequenzen bezüglich der Methoden und Fristen zur Erarbeitung und Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens.

Es entsteht die Notwendigkeit, mit einem einheitlichen Regelwerk zu arbeiten, das die Ergebnisse verschiedener Unternehmen miteinander vergleichbar macht. Das verlangt schon der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes, wonach alle Steuerpflichtigen, die einen bestimmten steuerlichen Sachverhalt erfüllen, in gleicher Weise zu besteuern sind. Es kann also nicht den Unternehmen überlassen werden, die Grundlagen ihrer Besteuerung selbst zu bestimmen.

Man unterscheidet hauptsächlich zwei relevante Rechtsgebiete, und eine Reihe weiterer Vorschriften.

Handelsrechtliche Vorschriften	Steuerrechtliche Vorschriften	Sonstige Vorschriften
Handelsgesetz (HGB)	Abgabenordnung (AO)	Kontenrahmen
Aktiengesetz (AktG)	Einkommensteuergesetz (EStG)	Richtlinien
GmbH-Gesetz (GmbHG)	Umsatzsteuergesetz (UStG)	Verfügungen
Publizitätsgesetz (PublG)	Körperschaftsteuergesetz (KStG)	Tabellen für Abschreibungssätze
Genossenschaftsgesetz (GenG)	Bewertungsgesetz (BewG)	(AfA-Tabellen)
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	Gewerbesteuergesetzt (GewStG)	

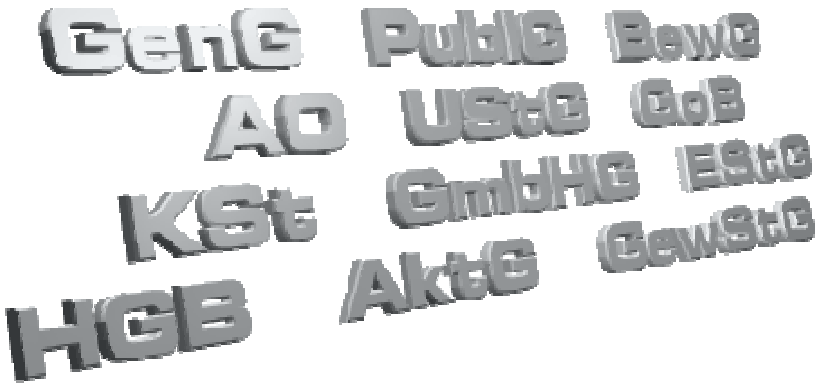

Handelsrechtliche Vorschriften

Das Handelsrecht (HGB) verpflichtet jeden Kaufmann, Bücher zu führen, um in ihnen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen (§238 HGB).

©2010 E-LearningTeam
Rainer Keller - Leinhaldenweg 7 - 79104 Freiburg
www.e-learningteam.de

Für alle im Handelsregister eingetragenen Kaufleute gelten diverse handels- und steuerrechtliche Vorschriften. Zu den Kaufleuten im Sinne des HGB gehören:

Kaufmann kraft Gewerbebetrieb	Kaufmann kraft Eintragung	Form-kaufmann
§ 1 HGB Istkaufmann	§ 2/3 HGB Kannkaufmann	§ 6 HGB Handelsgesellschaften
Pflicht	Freiwillig	Pflicht
Eintrag wirkt deklaratorisch Kaufmann durch Ausübung des Gewerbes. Wird nur nach außen erklärt und bekannt gegeben	**Eintrag wirkt konstitutiv (rechtsbegründend)** Kaufmannseigenschaft wird ab dem Eintrag ins Handelsregister bewirkt. Vor Eintragung ist nur das BGB anwendbar und die Handelnden haften gesamtschuldnerisch (§ 421 BGB).	

Handelsregister	§§ 8–16 HGB	Öffentliches Verzeichnis aller Kaufleute in einem Gerichtsbezirk Informationen über Gesellschafter, Geschäftsführer, Prokuristen, Kapital und Beteiligungen. Jederzeit für jeden zugänglich.
Firma	§§ 17–37 HGB	Name des Kaufmanns unter dem er klagt, verklagt werden kann und seine Geschäfte führt.
Prokura	§§ 48–58 HGB	Vertretung in allen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Angelegenheiten. Ausnahmen: Verkauf oder Belastung eines Grundstückes, Unterzeichnung der Bilanz oder Steuererklärung.
Buchführungspflicht pflicht	§§ 238 ff HGB §§ 140,141 AO	Enthält Vorschriften über Bewertung, Rechnungslegung und Bilanzierung.

Die HGB-Vorschriften werden durch weitere Bestimmungen, (AktG, GmbHG) ergänzt.

Steuerrechtliche Vorschriften

Das Steuerrecht unterscheidet zwischen abgeleiteter und originärer Buchführungspflicht. Bei der abgeleiteten bezieht sich der Gesetzgeber in § 140 der Abgabenordnung auf das Handelsrecht: "Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat diese Verpflichtungen auch für die Besteuerung zu erfüllen".
Diese Unterlagen sind von Bedeutung für die Gewinnermittlung als Besteuerungsgrundlage für die Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbeertragssteuer sowie die Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen.

Daneben existiert im Steuerrecht nach § 141 AO eine originäre Buchführungspflicht, die nicht nach Tätigkeit, sondern nach dem durch die ausgeübte Tätigkeit erzielten Erfolg zur Führung von Büchern verpflichtet.

Danach sind gewerbliche Unternehmen sowie Land- und Forstwirte buchführungspflichtig, wenn sie folgende Merkmale erfüllen:

1. Umsätze einschließlich der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 des Umsatzsteuergesetzes, von mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr oder
2. selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert (§ 46 des Bewertungsgesetzes) von mehr als 25.000 Euro oder
3. einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 50.000 Euro im Kalenderjahr.

E-Learning Team

Freiberuflich Tätige (z.B. Ärzte) sind weder nach § 140 AO noch nach § 141 AO buchführungspflichtig. Die freiwillige Aufzeichnung verhindert jedoch eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen.

Weitere steuerliche Vorschriften zur Buchführung finden sich in folgenden Gesetzen:

- Abgabenordnung (AO)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Gewerbesteuergesetz (GewStG)
- Körperschaftssteuergesetz (KStG)
- Umsatzsteuergesetz (UStG)

Weitere Aufzeichnungspflichten

- Gesonderte steuerliche Aufzeichnungspflichten, die an sich keine eigentliche Buchführungspflicht sind, die aber von der Buchführung wahrgenommen werden, bestehen hinsichtlich:
- Warenein- und -ausgang (Führung des Wareneingangsbuch und Warenausgangsbuch, §§143, 144 AO), aufgrund von umsatzsteuerlichen Tatbeständen (§22 UStG, §§ 63 ff. UStDV),
- zur Berücksichtigung bestimmter Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung, z.B. Geschenke, Bewirtungsaufwendungen (§ 4 Abs. 5 und Abs. 7 EStG, R 21 EStR),
- für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG, R 40 Abs. 4 EStR),
- für Arbeitnehmerdaten auf dem Lohnkonto (§ 41 EStG, §4 LStDV),
- für Anbauverzeichnisse bei Land- und Forstwirten (§ 142 AO).

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist nicht nur Vorraussetzung für die Gewährung von Steuervergünstigungen, sie soll Anteilseigner, Gläubiger und Finanzbehörden vor Vermögensverlusten durch Fehlinformation schützen.

Die Buchführung ist ordnungsmäßig, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein sachverständiger Dritter (z.B. Steuerberater) ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit einen Überblick über die Lage des Unternehmens erhält.

Die wesentlichen Grundsätze sind im Bilanzrichtliniengesetz vom 19.12.1985 aufgezeigt, dessen Kernstück das neue 3. Buch des HGB ist:

- Klarheit und Übersichtlichkeit (§ 243 Abs. 2 HGB)
- Zeitgerechte Aufstellung (§ 243 Abs. 3 HGB)
- Vollständigkeit für Bilanz und GuV (§ 246 Abs. 1 HGB)
- Saldierungsverbot (§ 243 Abs. 2 HGB)
- Bilanzidentität (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB)
- Bewertung unter dem Gesichtspunkt der Betriebsfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Stichtagsbezogenheit (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB)
- Grundsatz der Einzelbewertung der Vermögens- und Schuldenwerte (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB)
- Periodengerechte Gewinnermittlung (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB)
- Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB)

E-LearningTeam

Aufbewahrungspflichten

Für die Aufbewahrung der Unterlagen gelten die Fristen des § 257 HGB.

- für empfangene Handelsbriefe
- für Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe 6 Jahre
- für Buchungsbelege, Bilanzen und Jahresabschlüsse 10 Jahre

Zusammenfassung:

Bereich	Inhalt	Aufgabe	Interessenten	Vorschriften
Geschäfts-buchhaltung (Fibu)	Bilanz und Gewinn und Verlust Rechnung	Erfolgskontrolle Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen Nachweis über die Kreditwürdigkeit	Unternehmer Gläubiger Behörden	Handels- und Steuerrecht
Betriebs-buchhaltung (KLR)	Ermittlung des betrieblichen Erfolgs	Kalkulation Betriebsabrechung Kontrolle der Wirtschaftlichkeit	Unternehmer	keine
Statistik	Vergleichsrechnung	Erfolgskontrolle Steuerung des Betriebs	Unternehmer	keine
Planung	Vorschaurechnung	Entscheidungsfindung	Unternehmer	keine

E-Learning Team